

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Erkner

Auf Grund der §§ 13 und 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386) in der derzeit geltenden Fassung, wird vom Bürgermeister der Stadt Erkner als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner vom 05.12.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Vom Verbot Betätigungen auszuüben, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. Für das Heimatfest der Stadt Erkner im Mai/Juni
 - Freitag, von 22:00 Uhr bis Samstag 01:00 Uhr
 - Samstag, von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
2. Für das Spreetreiben zu Ostern
 - Samstag, von 22: 00 Uhr bis Sonntag 01:00 Uhr

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Aktivitäten, einschließlich Ausschank, sind eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende einzustellen.
- (2) Die Ausnahmen sind auf die jeweiligen Veranstaltungsplätze beschränkt:
 - das ist beim Spreetreiben das Strandbad Erkner
 - das ist beim Heimatfest die Friedrichstraße und die Seestraße bis zum Parkplatz

§ 3 Silvester

Vom Schutz der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgenommen ist die Nacht vom 31.12. zum 01.01.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Erkner, den 13.12.2017


Kirsch
Bürgermeister

